

**HESSISCHER LANDTAG****Änderungsantrag**21.01.2021  
HHA**Fraktion der AfD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses Drucksache 20/4214 zu Drucksache 20/3978

Inhalt des Antrags: **Anhebung der Entschädigungsleistungen für Verfolgte des SED-Regimes**

Einzelplan **08** **Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 08 05 Verpflichtende Transferleistungen  
Buchungskreis: 2795

Förderproduktnummer 2  
lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen

|                         | Veränderung                 |           |         |
|-------------------------|-----------------------------|-----------|---------|
|                         | von                         | um        | auf     |
| <b>Leistungsplan:</b>   | <b>Beträge in 1.000 EUR</b> |           |         |
| <b>Gesamtkosten</b>     | 4.620,0                     | + 1.620,0 | 6.240,0 |
| <b>Eigene Erlöse</b>    | 3.000,0                     | 0,0       | 3.000,0 |
| <b>Produktabgeltung</b> | 1.620,0                     | + 1.620,0 | 3.240,0 |

**Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.**

**Begründung des Änderungsantrags:**

Die Regelungswerke, welche innerhalb der betreffenden Produktbeschreibung als Rechtsgrundlage des Förderproduktes angeführt werden, namentlich die § 17 Abs.1 und § 17a Abs.1, Satz 2 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG - sowie § 8 Abs.1, Satz 1 und 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG -, normieren die Gewährung von Entschädigungen

- in Höhe von 306,78 Euro „für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung“,
- in Höhe von 330,00 Euro für „eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen“,
- in Höhe von 240,00 Euro monatlich für „Verfolgte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“, bzw.
- in Höhe von 180,00 Euro für „Verfolgte“, die „eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung“ beziehen.

Diese Beträge werden den besonders schweren mentalen wie körperlichen Schäden, welche die DDR-Diktatur ihren Opfern zufügte, nicht gerecht. Dem ist durch Verdopplung der ursprünglich veranschlagten Landesmittel zu begegnen. Die zusätzlichen Mittel sollen zuvorderst dafür aufgewendet werden, Opfern eine deutlich erhöhte, ihrem Leid angemessene Entschädigung zuteilwerden zu lassen. Zudem soll ein Teil der Erhöhung für Publikationen aufgewendet werden, anhand derer das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf das den Opfern der DDR-Diktatur angetane Leid sensibilisiert werden soll.

Wiesbaden, 21.01.2021

Für die Fraktion  
der AfD  
Der Fraktionsvorsitzende:

**Robert Lambrou**